

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Weststadt“

---

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Weststadt“**

Aufgrund § 142, Abs. 3 BauGB und § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Schorndorf in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weststadt“

In der Stadt Schorndorf wird das im Lageplan der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2006 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahrenswahl

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Weststadt“ sind die §§ 152 bis 156 a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3

Die Satzung wird gemäß § 143, Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 04.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 22. November 2006